

Leitfaden Auflösung Gemeindeverband

Folgende Beschlüsse sind bei der Auflösung eines Gemeindeverbandes gemäss Art. 130ff des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11) durch das zuständige Organ¹ zu fällen:

1. Der Gemeindeverband xy gibt seine Geschäftstätigkeit per 31.12. 20... auf.
2. Der Gemeindeverband xy wird mit Datum der Genehmigung der Jahresrechnung aufgelöst²³.
3. Das Organisationsreglement⁴ wird mit Datum der Genehmigung der Jahresrechnung aufgehoben⁵.
4. Der Verbandsrat⁶ wird mit der Liquidation⁷ beauftragt. Er schliesst die Rechnung per Datum der Geschäftsaufgabe⁸ ab und lässt diese durch das Rechnungsprüfungsorgan prüfen.
5. Der Verbandsrat wird beauftragt, nach erfolgter Rechnungsprüfung eine Abgeordnetenversammlung einzuberufen zwecks Genehmigung der Jahresrechnung 20xy und Verteilung des Vermögens- oder Schuldenüberschusses gemäss Organisationsreglement⁹.
6. Die Amtsdauer der Mitglieder des Verbandsrates wird bis zur Auflösung des Gemeindeverbandes xy verlängert¹⁰.

¹ Das Organisationsreglement (OgR) legt das zuständige Organ für die Auflösung fest.

² Die Rechnungsgenehmigung setzt erfolgte Liquidation voraus.

³ Die Auflösung des Verbandes bedarf keiner kantonalen Genehmigung. In spezialgesetzlich vorgesehenen Fällen wird der Kanton jedoch ermächtigt, eine Verbandsauflösung zu verweigern (z.B. Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau vom 14.2.1989 (WBG; BSG 751.11), Art. 11).

⁴ Hat der Verband noch weitere Reglemente, sind diese ebenfalls aufzuheben.

⁵ Die Aufhebung des Organisationsreglements ist nach der Genehmigung der Rechnung dem Amt für Gemeinden und Raumordnung zur Genehmigung einzureichen.

⁶ Bestimmt das OgR ein anderes Liquidationsorgan ist diese Vorschrift massgebend.

⁷ Eventuell spezielle Handlungen explizit erwähnen, z.B. Verkauf der Grundstücke, etc. Beachten, dass insbesondere auch die Kündigung von (Arbeits-, Versicherungs- usw.) Verträgen frühzeitig erfolgt.

⁸ Die Geschäftsaufgabe erfolgt nach durchgeführter Liquidation.

⁹ Allfällige OgR-Bestimmungen beachten betreffend Verteilung Vermögen/Schulden auf früher ausgetretene Verbandsgemeinden.

¹⁰ Notwendig, sofern Amtsdauer vorher abläuft.